

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2622

Diakonisches Werk • Postfach 8 25 • 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Dörte Schönfelder
Postfach 7121

24171 Kiel

Vorstand

Landespastorin
Petra Thobaben
Sprecherin des Vorstands

Telefon 04331 593-111/101
Telefax 04331 593-204
landespastorin@diakonie-sh.de

Rendsburg, 15. August 2011

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der
Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein sowie dem Änderungsan-
trag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Ferienzeiten geschuldet erreicht Sie ein wenig kurzfristig vor der Anhörung am
Mittwoch die Stellungnahme des Diakonischen Werks Schleswig-Holstein.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird nun auch in Schleswig-Holstein, das
sich einer Initiative von insgesamt 12 Bundesländern angeschlossen hat, der Voll-
zug der Untersuchungshaft gesetzlich geregelt. Dabei wird es durch eine begrenzte
aber bleibende Zuständigkeit des Bundes zu zwei nebeneinander bestehenden,
in der Alltagspraxis des Vollzugs zu berücksichtigen gesetzlichen Regelungen
kommen. Hier kann es – gerade für die Regelungen zur möglichen Einschränkung
der Außenkommunikation – zu Anwendungsschwierigkeiten in der Praxis kommen.
Daher wird es notwendig sein, für klare und transparente Bedingungen zu sorgen,
sowohl für die VollzugsmitarbeiterInnen als auch für die Häftlinge. Darüber hinaus
meinen wir, dass ausgehend von der Beachtung der Unschuldsvermutung bei Unter-
suchungshäftlingen die Maßnahmen des Untersuchungs-Vollzugs den Erhalt der
sozialen Integration besonders im Blick behalten sollten. Ob man langfristig eine
Veränderung des Lebens- und Wohnalltags für Häftlinge im Sinne eines Wohn-
gruppenvollzugs generell anstreben sollte, wie es die Expertenkommission zum
Jugendvollzug in 2007 speziell für diesen TäterInnenkreis angeregt hat, sei ange-
regt und der politischen Diskussion anheim gestellt.

Insgesamt begrüßen wir den Gesetzentwurf und nehmen zu einzelnen Regelungen
wie folgt Stellung:

Zu § 4:

Wir begrüßen es, dass in dieser Vorschrift ausdrücklich auf die Beachtung der
Unschuldsvermutung und damit auf den Anspruch des U-Gefangenen, als un-
schuldig behandelt zu werden, hingewiesen wird.

Die im Änderungsantrag vorgeschlagene Ergänzung halten wir für sinnvoll.

Diakonisches Werk
Schleswig-Holstein
Landesverband der
Inneren Mission e.V.
Kanalufer 48
Martinshaus
24768 Rendsburg
Postfach 8 25
24758 Rendsburg

Telefon 04331 593-0
www.diakonie-sh.de

Zentrales Spendenkonto
Diakonie
Konto 78 78 6

Spendenkonto Brot für die Welt
Konto 90 00 0

Evangelische Darlehns-
genossenschaft eG Kiel
BLZ 210 602 37

Zu § 5:

Beide Ergänzungen aus dem Änderungsantrag (Ziff.2 und 3) halten wir für sehr sinnvoll, weil einerseits insbesondere bei erstmalig inhaftierten U-Gefangenen eine sehr hohe psychische Belastung eintritt und deswegen die Suizidgefahr groß ist und andererseits der zunehmenden Gewalt im Strafvollzug entgegengewirkt werden muss.

Zu § 6:

Die in Absatz 1 festgeschriebene Unterstützung der U-Gefangenen bei der Behebung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme, wird ausdrücklich begrüßt und ihre Bedeutung nochmals betont.

Ebenso wichtig und richtig ist die in Absatz 2 vorgegebene enge Zusammenarbeit mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen und das Beratungsgebot.

Zu § 7:

In Absatz 1 soll ein Zugangsgespräch „unverzüglich“ geführt werden. Hier halten wir die Formulierung aus der Gesetzesbegründung für sinnvoller, dass dies „innerhalb der ersten 24 Stunden“ geschieht, weil gerade bei der häufig plötzlich eintretenden Inhaftierung die Verunsicherung des U-Gefangenen sehr groß ist und die in Absatz 5 aufgezählten Maßnahmen schnell ergriffen werden müssen.

Für die in Absatz 3 geforderte ärztliche Untersuchung gilt das gleiche wie für das Zugangsgespräch: sie sollte innerhalb der ersten 24 Stunden stattfinden. Sowohl der Entwurf („alsbald“) wie auch die Formulierung des Änderungsantrags („umgehend“) sind zu unkonkret.

Die in Absatz 5 vorgesehene Unterstützung bei notwendigen Maßnahmen bzgl. hilfsbedürftiger Angehöriger, Arbeitsplatz, Wohnung und Habe wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 13 Absatz 2:

Eine „aus zwingenden Gründen“ erfolgte gemeinsame Unterbringung sollte zeitlich konkret begrenzt werden, z.B. auf drei Tage, weil sie dem Grundsatz des Absatzes 1 Satz 1 widerspricht.

Zu § 14:

Schon in der Gesetzesbegründung wird die besondere Situation weiblicher U-Gefangener, die durch die Inhaftierung von ihren Kleinkindern oder Säuglingen getrennt werden betont, ebenso wie das Leiden der Kinder unter dieser Situation. Deshalb sollte die Einschränkung „wenn die baulichen Gegebenheiten dies zulassen“ entfallen und stattdessen die Verpflichtung zur Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Mütter mit Kleinkindern aufgenommen werden.

Zu § 25:

Absatz 2 bestimmt die Höhe des Arbeitsentgelts. Hier wird dem Änderungsantrag (Ziff. 7) ausdrücklich zugestimmt, weil eine Schlechterstellung von U- gegenüber Strafgefangenen nicht begründbar ist.

Die Taschengeldregelung in Absatz 7 wird ausdrücklich begrüßt, allerdings nur in der Form des Änderungsantrages, der dieses Taschengeld nicht als Darlehen sondern als Zuschuss vorsieht. Eine Verschuldung der U-Gefangenen durch ein darlehensweise gewährtes Taschengeld ist nicht akzeptabel.

Zu § 44:

Die Einschränkung durch den Änderungsantrag (Ziff. 10) wird begrüßt, weil ein derart starker Eingriff nicht ohne konkreten Anlass vorgenommen werden sollte.

Zu § 67 und § 68:

Die erzieherische Gestaltung des Vollzugs mit Förder- und Angebotscharakter wird ebenso sehr begrüßt, wie die Zusammenarbeit und Einbeziehung Dritter.

Die Unterrichtung gem. Absatz 3 sollte zumindest bei Entlassung vorher geschehen, damit die Familie bzw. beteiligte Institutionen Gelegenheit haben, sich vorzubereiten (Unterkunft, Lebensunterhalt etc.).

Zu § 69:

Die Personensorgeberechtigten sollten nicht nur auf Verlangen über das Ergebnis der Konferenz zur Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs informiert werden, sondern schon bei der Ermittlung beteiligt werden.

Zu § 70 / Ziff.11 Änd.Antrag:

Der im Änderungsantrag vorgesehene „Wohngruppenvollzug“ wird ausdrücklich begrüßt, allerdings sollte die Einschränkung in Absatz 4 „...oder während der ersten zwei Wochen nach Aufnahme“ gestrichen werden, weil gerade diese Zeit für die jungen Inhaftierten sehr belastend sein kann und aus Gründen der Suizidvermeidung eine gemeinsame Unterbringung sinnvoll ist.

Zu § 72

Hier sollte (wie auch in § 33) die Möglichkeit geschaffen werden, auch an Wochenenden Besuch zu erhalten, weil dies Angehörigen oftmals nur möglich ist.

Zu § 80:

Insbesondere im Hinblick auf die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs für junge Inhaftierte sollte hier ebenfalls die Qualifizierung des Personals festgeschrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Petra Thobaben', written in a cursive style.

Landespastorin Petra Thobaben